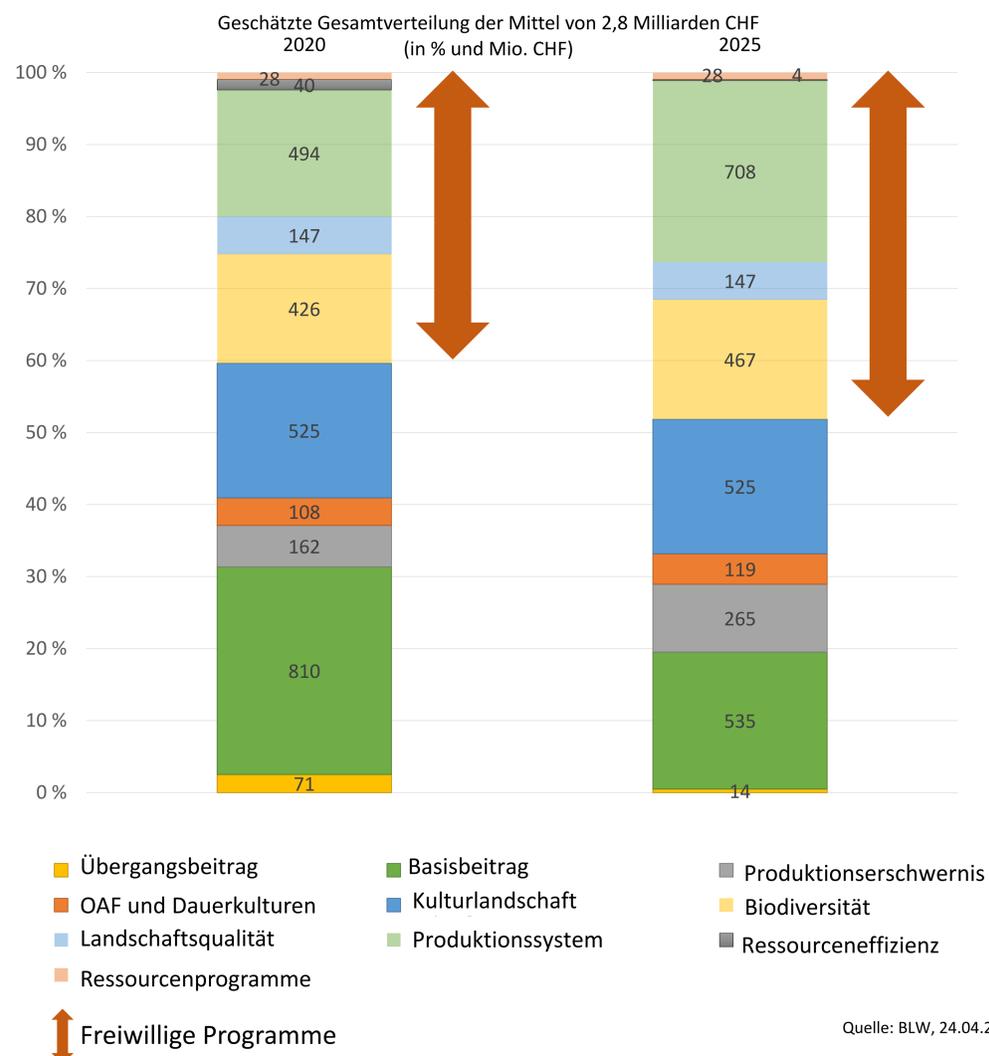


Verordnungspaket Pa.Iv. 19.475 - Das Wichtigste in Kürze



MASSNAHMEN AGRARPOLITIK 2023

Umverteilung der Direktzahlungen



- **Gesamtbudget bleibt gleich, Verteilung der Beiträge wird geändert**
- Senkung des Basisbeitrags um 33 %
- Erhöhung des Produktionserschwerenisbeitrags
- Überführung von gewissen REB in Produktionssystembeiträge
- Aufhebung der Obergrenze von CHF 70 000.–/SAK
- Aufhebung der Begrenzung der QI-Beiträge

Änderung der Beitragshöhen

Basisbeitrag

Offene Ackerfläche und Dauerkulturen

2022 (pro ha)

ab 2023 (pro ha)

CHF 900.–¹

CHF 600.–¹

BFF Dauergrünflächen

CHF 450.–¹

CHF 300.–¹

Produktionerschwerenisbeitrag¹

Hügelzone

CHF 240.–

CHF 390.–

Bergzone I

CHF 300.–

CHF 510.–

Bergzone II

CHF 320.–

CHF 550.–

Bergzone III

CHF 340.–

CHF 570.–

Bergzone IV

CHF 360.–

CHF 590.–

¹Für Dauergrünflächen wird der Produktionerschwerenisbeitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird.

Einzelkulturbeitrag

Zusatzbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung

-

CHF 200.–/ha

(nur bei biolog. Anbau oder Verzicht auf Insektizide und Fungizide)

Beiträge für Qualitätsstufe I bei den Biodiversitätsförderflächen

Blühstreifen

CHF 2 500.–

(neu ein PSB)

Getreide in weiter Reihe

-

CHF 300.–

Begrenzungen

Aufhebung der Obergrenze von CHF 70 000.–/SAK

Aufhebung der Begrenzung der QI-Beiträge



NEUES IM ÖLN UND DEN BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

~~+ 10 % N und P~~

Suisse-Bilanz

Ziel: Reduktion der Nährstoffüberschüsse

Suisse-Bilanz: Streichung des Fehlerbereichs von + 10 % beim Stickstoff (N) und Phosphor (P)

Anforderungen für die **Suisse-Bilanz 2024**, die im Jahr **2025 kontrolliert** wird.

> 3 ha OAF = 3,5 % der AF als BFF

Biodiversitätsförderflächen

Ab 2023 Neuer BFF-Typ: **Getreide in weiter Reihe**; PSB für **Nützlingsstreifen**

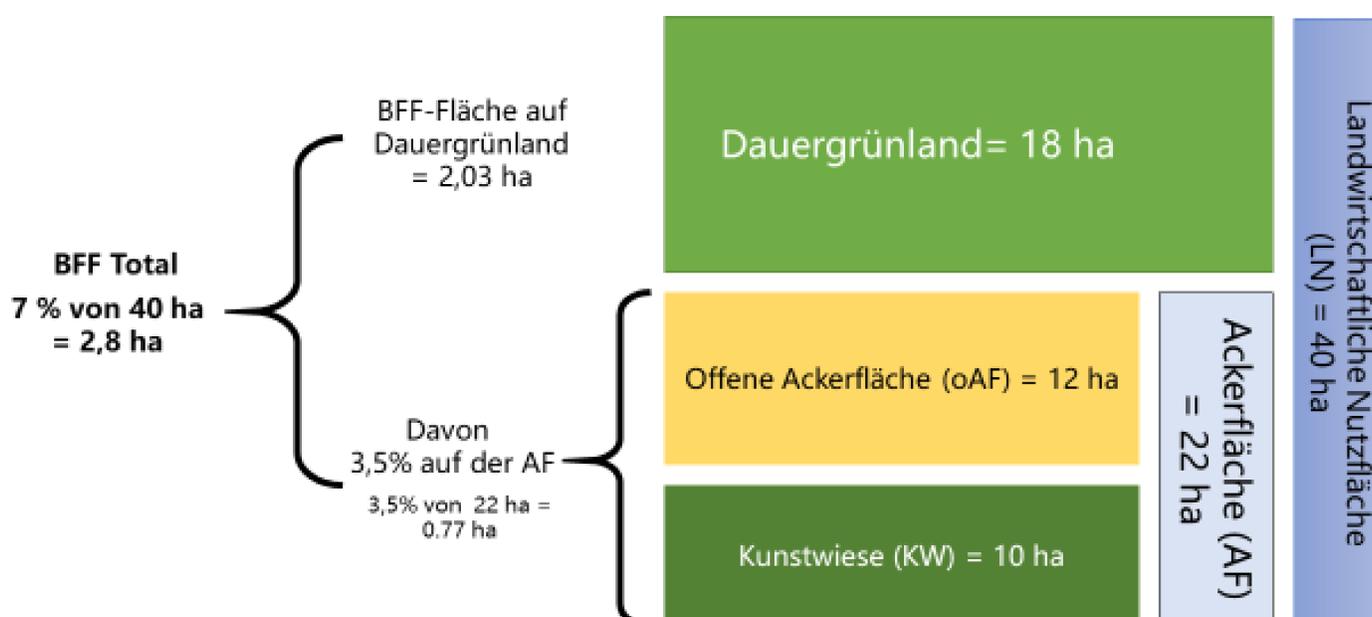
Nur für die Tal- und Hügellzone Falls > 3 ha offene Ackerfläche (OAF) = Pflicht 3,5 % der Ackerfläche (AF) als BFF anzulegen

Ab 2024

Anerkannte BFF: Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, Getreide in weiter Reihe (max. 50 % der 3,5 %), Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche, regionspezifische Biodiversitätsförderfläche auf der offenen Ackerfläche

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) mit 7 % BFF

Berechnungsbeispiel für 7 % BFF mit 3,5 % Acker-BFF



ANWENDUNGSZEITRAUM VON PSM IM ÖLN

Bis zum 15. November

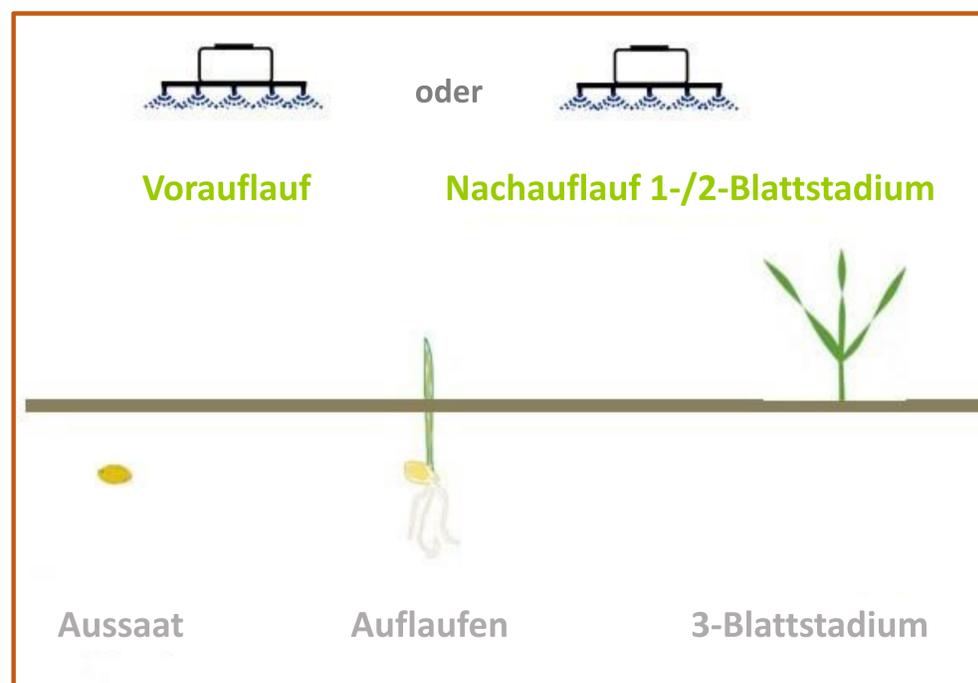
Verlängerung der PSM Behandlungsperiode

~~10. Oktober~~

Aufhebung des Verbotes für Voraufbehandlungen im Getreide ab dem 10. Oktober



Mehr Spielraum für Herbizidanwendungen im Getreideanbau im Herbst



Längerer Behandlungszeitraum bei der Unkrautbekämpfung;



Optimierung des Anwendungszeitpunktes (Bodenfeuchtigkeit);



Verbesserung des wurzelwirksamen Effektes (insbesondere Pendimethalin und Prosulfocarb) bei keimenden Unkräutern;



Interessant zur Bekämpfung von Ungräsern (Raygras, Ackerfuchsschwanz);



Ermöglicht die Reduzierung der Resistenzentwicklung durch Alternierung von Wirkstoffen mit unterschiedlichen Wirkungsweisen;



Auf eine gute Bedeckung des Saatguts achten;



Späte Behandlungen (ab November) möglichst vermeiden, um die Abschwemmung in Oberflächengewässer zu minimieren.

ANWENDUNGSVERBOT FÜR BESTIMMTE WIRKSTOFFE IM ÖLN



Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser dürfen grundsätzlich nicht angewendet werden.

Sonderbewilligungen können erteilt werden, wenn kein Ersatz durch einen Wirkstoff mit tieferem Risikopotential möglich ist.

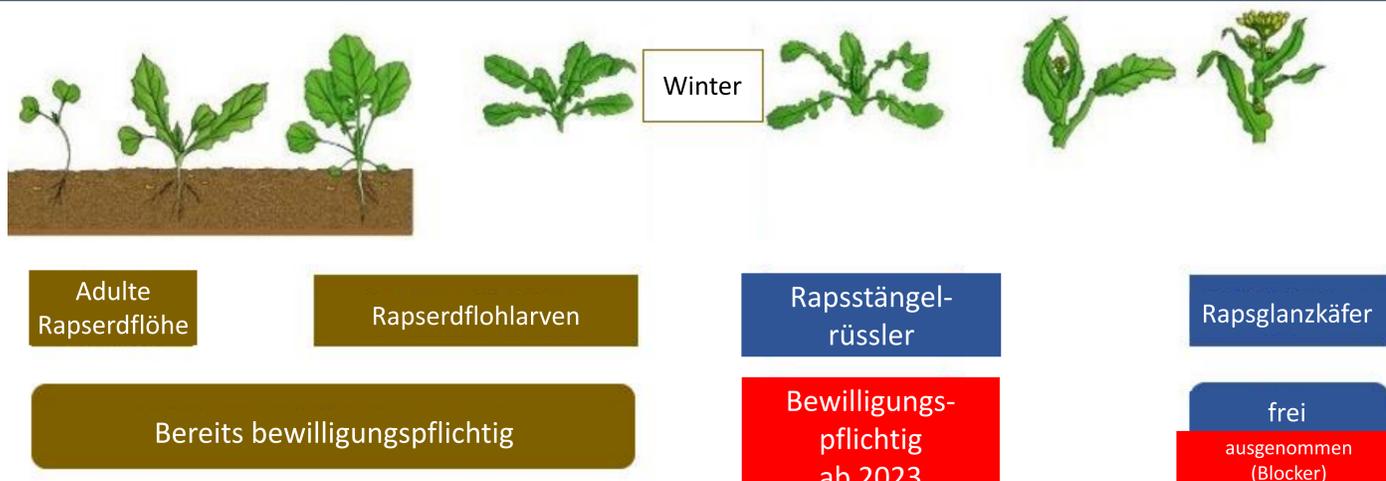
Ab dem 1. Januar 2023

Zurückgezogene Wirkstoffe im ÖLN

Wirkstoff	Produkte	Kulturen	Alternativen
S-METOLACHLOR ^{1 2}	Dual Gold, Calado, Deluge, ...	Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Soja 	- Dimethenamid-P (Frontier X2, Spectrum)
TERBUTHYLAZIN ²	Gardo Gold, Aspect, Spectrum Gold, Successor T, ...	Mais 	- Triketone (Callisto, Laudis, Barst, ...) - Sulfonylharnstoffe (Equip Power, Adengo, Titus, ...)
NICOSULFURON ²	Dasul Extra, Elumis, Hector Max, ...	Mais 	- Dimethenamid-P (Frontier X2, Spectrum)
METAZACHLOR	Butisan S, Devrinol Plus, Nimbus Gold, ...	Raps 	- Clomazon + Pethoxamid (Rodino Ready, Colzaphen) - Napropamid + Clomazon (Devrinol Top)
DIMETHACHLOR	Brasan Trio, Colzor Trio, Galipan 3	Raps 	- Dimethenamid-P + Quinmerac (Tanaris, Solanis)

¹ gegen Erdmandelgras oder ² für Mais zur Saatgutproduktion: mit Sonderbewilligung möglich

Änderungen bei der Bekämpfung von Insekten im Raps

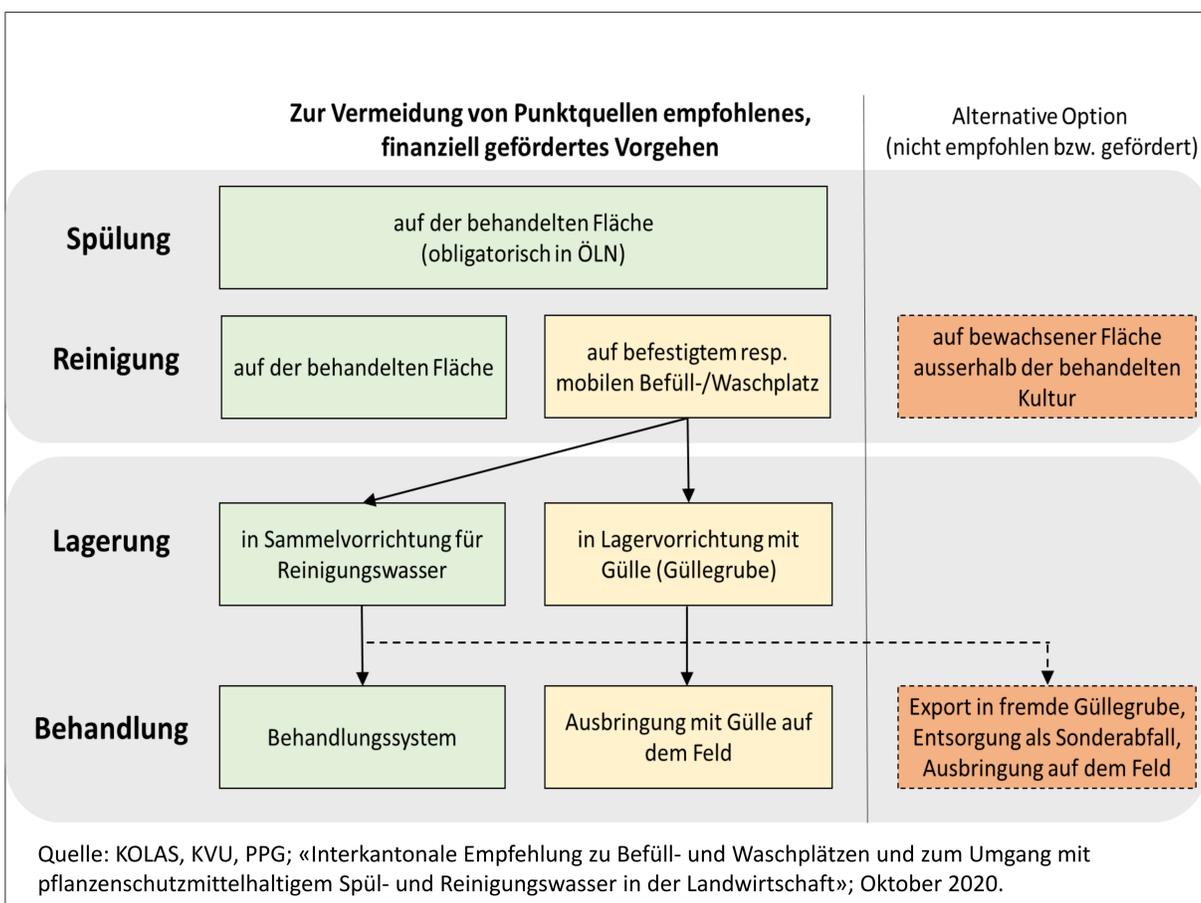


Quelle: ACORDA

BEFÜLL- UND WASCHPLATZ FÜR SPRITZGERÄTE

Anforderungen

Interkantonale Empfehlung



Gewässerschutzgesetz, (GschG)

Art. 6 Grundsatz

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 Abwasserbeseitigung

¹ **Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.**

Wasserdichter und korrekt entwässerter Waschplatz mit Abflussfassung

- Es empfiehlt sich, einen **Schlammfänger mit Tauchbogen**
- oder besser einen **Schlammfang mit nachfolgendem Mineralölabscheider** zu installieren. → Eintrag von Schmutz- und Ölfrachten in den Sammelbehälter minimieren.
- **Gemäss SN 592 000:**
 - Waschgänge ohne Reinigungs- oder Spülmittel und mit einem Druck < 10 bar: Schlammfang mit Tauchbogen vorgeschaltet an den Sammelbehälter erforderlich.
 - Waschgänge mit Reinigungs- und Spülmittel oder bei einem Druck > 10 bar: Schlammfang und Mineralölabscheider mit einem Koaleszenzfilter vorgeschaltet an den Sammelbehälter erforderlich.

- Der Platz kann auch als **Waschplatz für Maschinen** dienen;
- **Überdachung** des Waschplatzes dringend empfohlen;
- Falls der Waschplatz nicht überdacht ist, muss auch das **Meteorwasser aufgefangen** und behandelt werden.

Nutzung des Waschplatzes	 Spritzgeräte + Maschinen	 Nur Spritzgeräte	 Nur Maschinen
Zielort des Wassers			
	Falls der Waschplatz nicht überdacht ist, muss das Meteorwasser mit Waschwasser behandelt werden.		
Güllegrube zur späteren Ausbringung	Ja	Ja	Ja
Geschlossenes Behandlungssystem (Verdunstung)	Ja	Ja	Ja
Offenes Behandlungssystem	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Sammelbehälter zur späteren Ausbringung	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Kanalisation (ARA)	Nein	Nein	Ja (ohne Hofdünger)
Meteorwassersammler	Nein	Nein	Nein

VERMINDERUNG VON ABDRIFT UND ABSCHWEMMUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN



Neu im ÖLN: unabhängig des eingesetzten PSM, muss das Risiko von Abdrift und Abschwemmung verringert werden. Dies anhand eines Punktesystems*. Die **produktspezifischen Auflagen** (SPe3-Sätze) **gelten weiterhin**.

Verminderung des Abschwemmungsrisikos

Ab 2024 kontrolliert

- Alle Flächen mit **> 2 % Neigung**, die in Richtung Gefälle an **Oberflächengewässer, entwässerte Strassen und Wege angrenzen** => **Mindestens 1 Punkt** erforderlich.

	Pufferstreifen	Bodenbearbeitung	Massnahmen innerhalb der Parzelle	Reduktion der Fläche
1 P.	6 m (vollständig bewachsen)	<ul style="list-style-type: none"> • Direktsaat • Streifensaat/ Streifenfrässaat • Mulchsaat 	<ul style="list-style-type: none"> • Querdämme in Dammkulturen • Begrünte Fahrgassen • Begrünte Streifen in der Parzelle, wo Abschwemmung entsteht (min. 3 m breit) • Begrünung des Vorgewendes 	Behandlung auf weniger als 50 % der Fläche (z. B. Bandspritzung oder Teilflächenbehandlung)

Ab 2024 kontrolliert

Verminderung des Driftrisikos

- Für **alle Pflanzenschutzmittelbehandlungen** => **Mindestens 1 Punkt** erforderlich.

	Düsen	Geräte	Parzelle
1 P.	<ul style="list-style-type: none"> • Injektordüsen bei max. 3 bar Druck (75 % Driftreduktion) • Driftreduktion 75 % gemäss JKI-Tabelle 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterblattspritzung (Dropleg) ab Stadium Reihenschluss 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchgehender Vegetationsstreifen von mind. 3 m Breite und mind. so hoch wie die behandelte Kultur oder • vertikale Barriere (Beschattungsmatte oder Driftschutzhecke) mit optischer Deckung von mind. 75 %, 1 m höher als die Kultur

* Detailliertes Punktesystem und Ausführungen zu den Risikoreduktionsmassnahmen: siehe AGRIDEA-Merkblätter «Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmittel».



Pflanzenschutzgeräte

Alle **Pflanzenschutzgeräte** mit **mehr als 400 l** Inhalt müssen mit einem Spülwassertank und einer **automatischen Spritzeninnenreinigung** ausgestattet sein. Entsprechende Anschaffungen werden ab dem 01.01.2023 nicht mehr finanziell unterstützt.

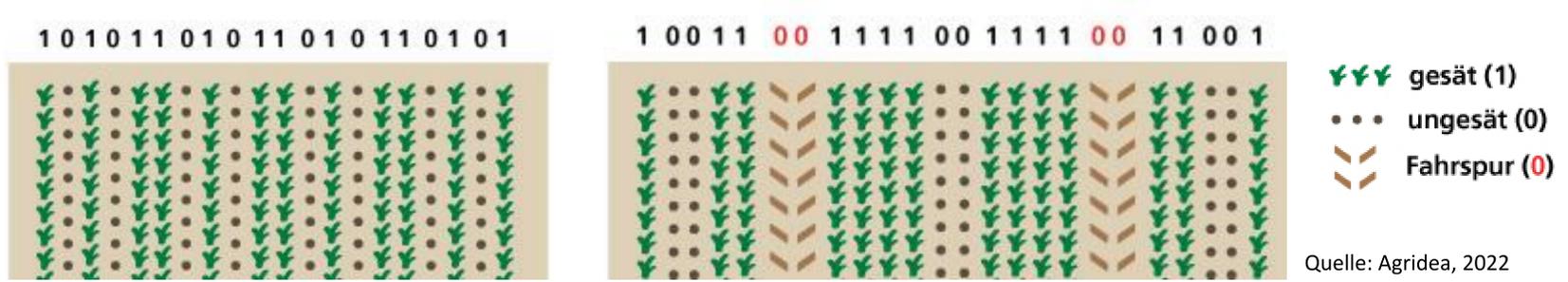
NEUE BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

X Blühstreifen
CHF 2 500.–

Nützlingsstreifen (NS)		
	Offene Ackerfläche (OAF)	Dauerkulturen (DK)
Anlage	In Streifen, 3–6 m breit, über die ganze Länge der Ackerkultur	Zwischen den Reihen; mind. 5 % der Fläche der angemeldeten DK
Einschränkung	Nur vom BLW bewilligte Mischungen, nur Tal- und Hügelzone	
Verpflichtung	Min. 100 Tage	4 Jahre
Saat	Jedes Jahr oder jedes 4. Jahr Frühjahressaat vor dem 15. Mai oder Herbstaats (ab September)	Mehrjährig alle 4 Jahre vor dem 15. Mai
Düngung und PSM	keine Düngung; keine PSM, ausser Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen	
Schnitt	einjährig: verboten mehrjährig: ab dem 2. Standjahr jeweils max. ½ der Fläche zwischen dem 1.10. und 1.03.	alternierend ½ der Fläche; mind. 6 Wochen zwischen 2 Schnitten auf der gleichen Fläche
Anmeldung	Als eigene Kultur	Als Attribut auf der Dauerkultur
Beiträge	CHF 3 300.–/ha Nützlingsstreifen (NS)	CHF 4 000.–/ha NS (Basis 5 % der DK)

Getreide in weiter Reihe	
	Anforderung
Getreide	Sommer- oder Wintergetreide
Saat	min. 40 % der Reihen bleiben ungesät min. 30 cm Reihenabstand Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt
Unkraut-bekämpfung; PSM	Frühling: 1x Striegeln bis zum 15.04. oder 1x Herbizidanwendung Herbst: Herbizidanwendung und Striegeln Übrige zugelassene PSM für Behandlungen von Getreidekulturen im Feldbau erlaubt
Düngung	Erlaubt
Beiträge	CHF 300.–/ha
Anrechenbarkeit	TZ, HZ ab 2024: max. 50 % der erforderlichen 3,5 % BFF auf der AF sind anrechenbar. Nur diese Fläche zählt zur Erfüllung der geforderten 7 % BFF. 2023 und übrige Zonen ab 2024: Fläche zählt nicht zum 7 % BFF-Anteil.

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand. 8 Reihen (40%) ungesät
 Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand. 10 Reihen (40%) ungesät



Quelle: Agridea, 2022

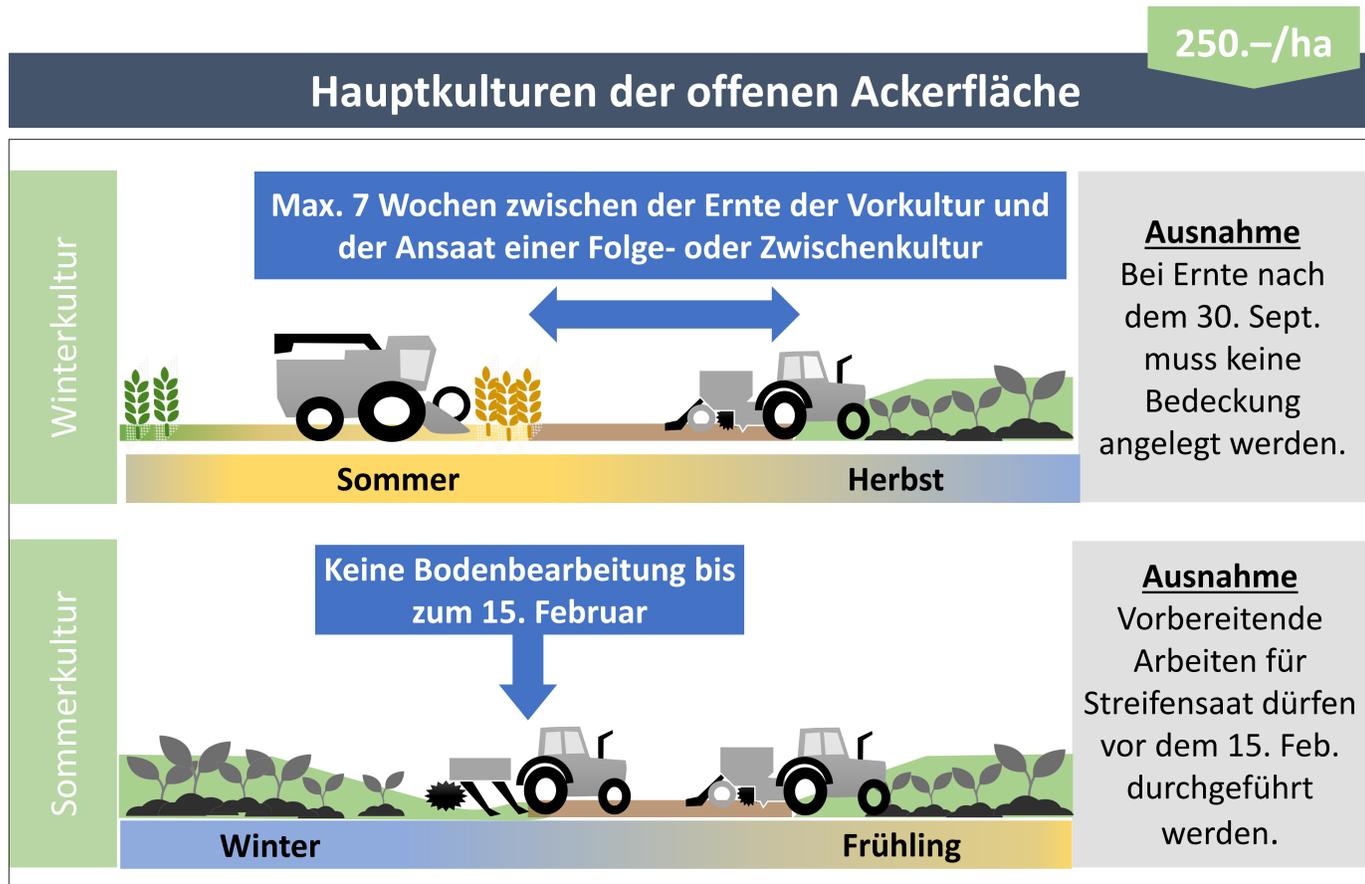
NEW **Beitrag für einen effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau**

Der Beitrag wird für die gesamte Ackerfläche bezahlt, wenn der Anteil des auf dem Betrieb **verfügbaren Stickstoffs nicht höher als 90 %** des Stickstoffbedarfs der Kulturen ist. Der Beitrag wird anhand der **Suisse-Bilanz** kontrolliert.

100.-/ha

Die Kontrolle der Suisse-Bilanz 2023 erfolgt im Jahr 2024

NEW **Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens**



1 000.-/ha
Einjähriges Gemüse und Beeren, einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen

Auf dem gesamten Betrieb ist **ganzjährig 70 % der Fläche** mit einer Kultur oder Zwischenkultur belegt.

1 000.-/ha
Rebbau

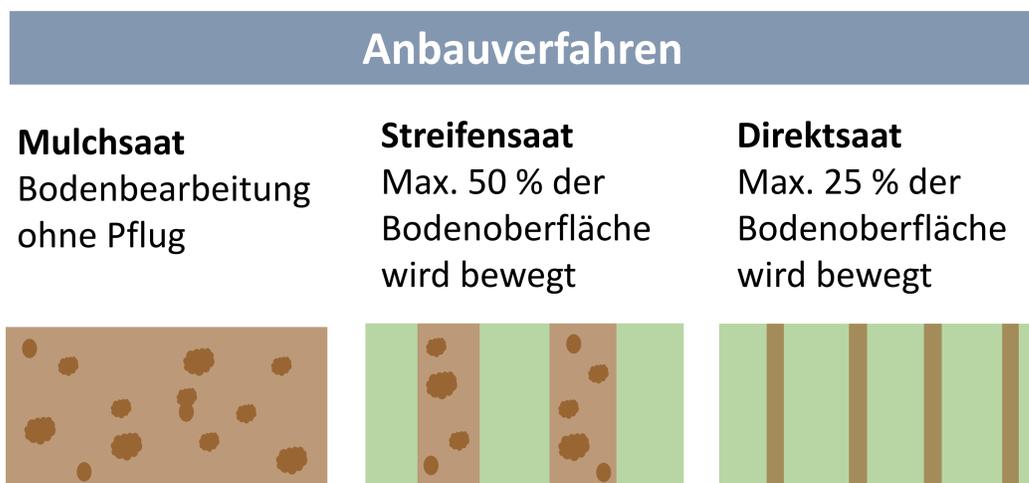
- **Mind. 70 % der Fläche** zwischen den Reihen ist ganzjährig bedeckt.
- Der **Traubentrester** wird auf die Rebfläche zurückgebracht und verteilt.

- Gesamtbetriebliche Umsetzung

⌚ Verpflichtungsdauer von **4 Jahren**

Voraussetzung für

Beitrag für eine schonende Bodenbearbeitung

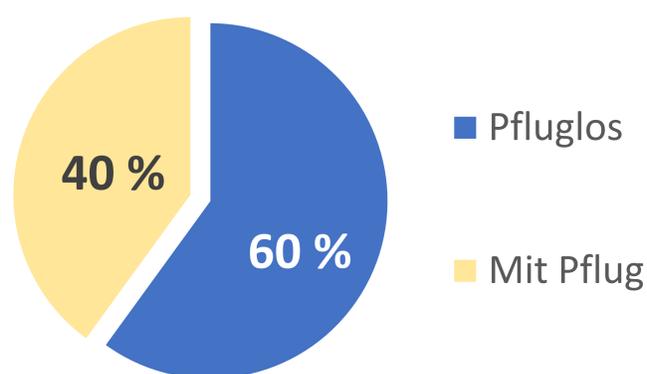


- **Kein Pflugeinsatz** zwischen der Ernte der Vorkultur und dem Anlegen der Folgekultur
- Max 1.5 kg Glyphosat, Wirkstoff/ha/Jahr

Keine Beiträge für das Anlegen von:

- Kunstwiese mit Mulchsaat
- Zwischenkulturen
- Weizen oder Triticale nach Mais

Neuer Beitrag **NEW**



- **Min. 60 % der OAF** des Betriebes
- Anforderungen des PSB **Bodenbedeckung** erfüllt

⌚ Verpflichtungsdauer von **4 Jahren**

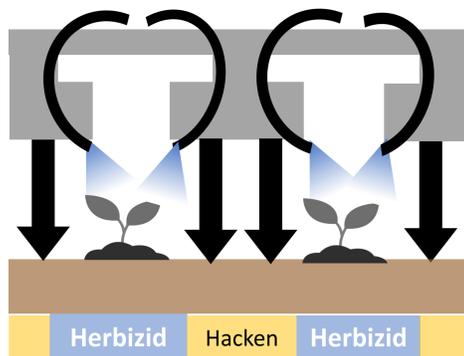
250.-/ha

Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau

Die aktuellen REB-Beiträge für die Reduktion von PSM in den Zuckerrüben und der Reduktion von Herbiziden auf offener Ackerfläche werden verändert

Bestehende Elemente

- **Vollständiger oder teilweiser** Verzicht auf Herbizide → Bandbehandlungen auf max. 50 % der Fläche ab der Saat sind erlaubt



Änderungen

NEW

- Einhaltung **auf allen Flächen einer Kultur**
- Von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur



NEW

Neue Ausnahmen

- Einzelstockbehandlungen sind erlaubt
- Zuckerrüben: Flächenbehandlungen sind ab der Saat bis zum 4-Blatt-Stadium erlaubt (ehem. M1)
- Kartoffeln: Krautvernichtung mit Herbiziden ist erlaubt

Beitragsberechtigte Hauptkulturen

- Raps
- Kartoffeln
- Freiland-Konservengemüse
- Hauptkulturen der OAF, inkl. Tabak und Chicorée

600.-/ha

250.-/ha

Ausnahme : BFF, ohne Getreide in weiter Reihe

BIO-Betriebe teilnahmeberechtigt



Verpflichtungsdauer von **1 Jahr**

Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso)

NEW

Bestehende Elemente

- **Verzicht auf** den Einsatz von **Wachstumsregulatoren, Fungizide, Insektizide** und Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte



- Einhaltung auf **allen Flächen einer Kultur**
- Im Raps sind Insektizide mit Kaolin erlaubt
- Bei der Getreide-Saatgutproduktion sind Ausnahmen möglich

BIO-Betriebe teilnahmeberechtigt

Beitragsberechtigte Hauptkulturen

- Getreide
- Lein
- Sonnenblumen
- Erbsen
- Ackerbohnen
- Lupinen
- Mischungen von Getreide und Leguminosen

400.-/ha

- Raps
- Kartoffeln
- Zuckerrüben
- Freiland-Konservengemüse

800.-/ha

Kein Beitrag für:

- Mais
- Soja
- Linsen, Hirse
- Getreide siliert
- Spezialkulturen
- BFF (Ausnahme: Getreide in weiter Reihe)

- Im Kartoffelanbau sind *Bacillus thuringiensis* und Fungizide erlaubt
- Im Pflanzkartoffelanbau ist Paraffinöl erlaubt

Der Einzelkulturbeitrag der **Zuckerrüben** steigt von **2 100.-/ha** auf **2 300.-/ha** bei Verzicht auf PSM oder biolog. Anbau



Verpflichtungsdauer von **1 Jahr**

Die bisherigen Beiträge für die Reduktion von PSM in den Zuckerrüben werden gestrichen

Beiträge für die Pflanzenschutzmittel-Reduktion im Gemüsebau und den Spezial- und Dauerkulturen

Die aktuellen Beiträge im Reb-, Obst- und Gemüsebau für die Reduktion von PSM sowie für den Verzicht auf Herbizide werden geändert

↔ = kumulierbar

Beitrag für den Herbizid-Verzicht in den Dauerkulturen und im einjährigen Gemüse- und Beerenbau

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Obstbau Rebbau Ein- und mehrjährige Beeren Permakultur Ein- und mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen Hopfen, Rhabarber, Spargel Einjähriges Freilandgemüse (ohne Konservengemüse) Freilandgemüse unter Tunnel <p>1 000.-/ha</p> <p>Ausnahmen : BFF, Pilze, Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau</p> <p>BIO-Betriebe sind berechtigt</p>	Mehrjährige Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Parzellenweise Anmeldung Gezielte Behandlungen mit Blattherbiziden um den Stock / Stamm sind erlaubt <p>Verpflichtungsdauer 4 Jahre in den Dauerkulturen</p>	Einjährige Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Total- oder Teilverzicht (max. 50 % der Fläche, ab Saat) Einzelstockbehandlung ist erlaubt <p>Verpflichtungsdauer 1 Jahr in den einjährigen Kulturen</p>
----------------------	--	----------------------	--	---------------------	--

Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im einjährigen Gemüse- und Beerenbau

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Einjährige Freilandgemüse Freilandgemüse unter Tunnel Einjährige Beeren <p>1 000.-/ha</p> <p>Ausnahme: Konservengemüse im Freiland</p> <p>BIO-Betriebe sind teilnahmeberechtigt</p> <p>Verpflichtungsdauer 1 Jahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> Parzellenweise Anmeldung Verzicht auf jegliche chemisch-synthetische und auch bio-taugliche Insektizide und Akarizide (PSMV Anhang 1) Mikro- und Makroorganismen sowie Grundstoffe sind erlaubt (PSMV Anhang 1) Pheromone sind erlaubt
----------------------	---	--

Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Obstbau <ul style="list-style-type: none"> Kernobst Steinobst Rebbau Beerenbau <p>1 100.-/ha</p> <p>BIO-Betriebe sind teilnahmeberechtigt</p>	<ul style="list-style-type: none"> Parzellenweise Anmeldung Begrenzter Kupfereinsatz <ul style="list-style-type: none"> + : 1,5 kg/ha/Jahr + : 3 kg/ha/Jahr <p>Verpflichtungsdauer 4 Jahre</p>
----------------------	--	---

Alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel erlaubt

Blüte = BBCH 71; BBCH 73

Nur Pflanzenschutzmittel, die im biolog. Anbau zugelassen sind, erlaubt

Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln der biologischen Landwirtschaft

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Obstbau Rebbau Beerenbau Permakultur (min. 50 % der Fläche Spezialkulturen) <p>1 600.-/ha</p> <p>Ausnahme : BIO-Betriebe sind nicht teilnahmeberechtigt</p>	<ul style="list-style-type: none"> Nur Dünger und Pflanzenschutzmittel erlaubt, die in der Bio-Verordnung aufgelistet sind Parzellenweise Anmeldung Vermarktung im konventionellen Kanal <p>Verpflichtungsdauer 4 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Höchstens für 8 Jahre möglich Keine Beiträge mehr bei einer Umstellung
----------------------	---	--

Dünger und Pflanzenschutzmittel erlaubt, welche im biologischen Anbau zugelassen sind

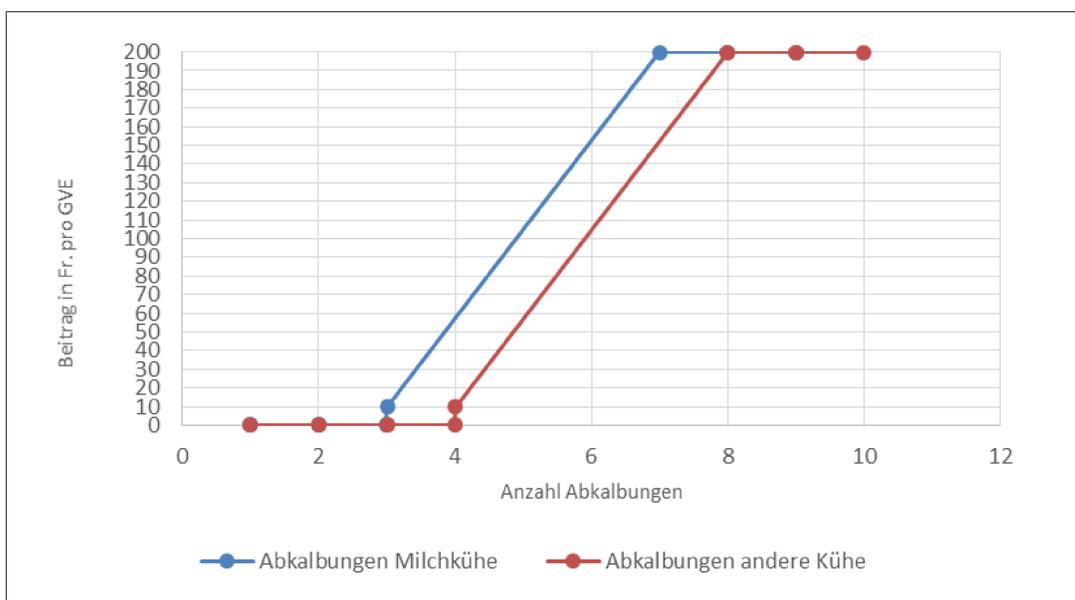
LÄNGERE NUTZUNGSDAUER VON KÜHEN



Ziel: Senkung der Stickstoffemissionen und der Treibhausgase (THG) durch die längere Nutzungsdauer der Kühe.

von 10.– bis 200.–/GVE

Nur für Milch- und Mutterkühe



Milchkühe

- CHF 10.–/GVE bei durchschnittlich **3 Abkalbungen**
- CHF 200.– /GVE bei durchschnittlich **7 Abkalbungen**

Mutterkühe

- CHF 10.–/GVE bei durchschnittlich **4 Abkalbungen**
- CHF 200.– / GVE bei durchschnittlich **8 Abkalbungen**

Beispiel für 20 Milchkuh-GVE

Durchschnittliche Anzahl Abkalbungen: 4.0 (Durchschnitt der Abkalbungen der Kühe der letzten 3 Jahre)

Resultat: CHF 57.50 pro GVE **Total** CHF 1 150.– für Betrieb

Anmeldung im August 2023 für 2024

Die TVD-Daten dienen als Berechnungsgrundlage

PHASENFÜTTERUNG DER SCHWEINE

35.–/GVE

- Die REB-Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet (**Aufnahme in den ÖLN voraussichtlich ab 2027**)
- Schweinemast mit mindestens zwei Futterationen mit unterschiedlichem Rohproteingehalt
- Grenzwerte nach Tierkategorien werden **betriebspezifisch berechnet**

	Grenzwert g RP/ MJ VES
Säugende Zuchtsauen	12.0
Galtsauen	10.8
Abgesetzte Ferkel	11.8
Mastschweine	10.5
Eber	10.8

WEIDEBEITRAG



Ziel: Senkung der Ammoniakemissionen durch vermehrte Weidehaltung

Nur für Rinder und Wasserbüffel

Besonderheit Wenn eine Rinderkategorie am Programm «Weidebeitrag» teilnimmt, müssen alle anderen Rinder das RAUS-Programm «Standard» einhalten und angemeldet sein.	350.–/GVE
	Rinder über 160 Tage
Anmeldung im August 2022 für 2023	530.–/GVE
	Jungvieh, Kälber bis 160 Tage

Anforderungen

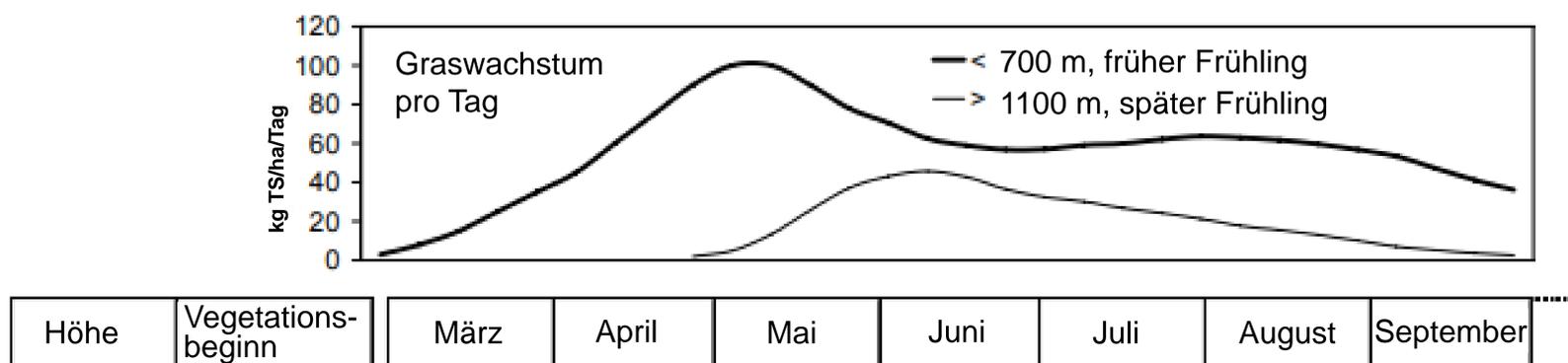
	Weidetage <i>Mai bis Oktober</i>	Anteil Weide	Winterauslauf <i>November bis April</i>	Beitrag
RAUS «Standard»	26	4 Aren/GVE	13 Tage/Monat	CHF 190.– pro GVE (370.–/GVE-Kalb)
RAUS «Weidebeitrag»	26	70 % des Tagesration an TS	22 Tage/Monat	CHF 350.– pro GVE (530.–/GVE-Kalb)

Bemerkungen
 Die Ausnahmen von RAUS (*starke Niederschläge; im Frühjahr, wenn die örtlichen Verhältnisse einen Weidegang noch nicht zulassen; während der ersten zehn Tage der Trockenstehzeit; kantonale Ausnahmen bei Trockenheit usw.*) gelten auch für den Weidebeitrag.



RAUS + Weidebeitrag für dieselbe Rinderkategorie sind nicht kombinierbar.

Abb. 1: Graswachstum und Termine der vier Weideperioden nach Höhenlage und Vegetationsbeginn



In der Praxis wird zur Deckung von 70 % der TS auf der Weide mit **20 bis 25 Aren** beweidbare Fläche pro Milchkuh und 15 bis 20 Aren pro Mutterkuh gerechnet.

Zusammenfassung aller Änderungen im ÖLN und den Direktzahlungsprogrammen

Optionale Leistungen	Direktzahlungs-Programme	ÖLN	Grundanforderungen	Ackerbau	Tierhaltung
<p>Effizienter Stickstoff-einsatz</p> <p>Düngerbilanz: → max. 90 % des Bedarfs an N_{verf}</p> <p>CHF 100.-/ha AF</p>	<p>Angemessene Bodenbedeckung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bodenbedeckung bei Lücke von mehr als 7 Wochen (bei Ernte vor 30.09.) keine Bodenbearbeitung vor 15.02. (Ausnahme Streifensaart) <p>4 Jahre Verpflichtungsdauer</p> <p>CHF 250.-/ha OAF CHF 1000.-/ha Einjährige Spezialkulturen</p>	<p>Nützlingsstreifen</p> <p>CHF 3'300.-/ha auf der OAF CHF 4'000.-/ha in Dauerkulturen</p> <p>Getreide in weiter Reihe CHF 300.-/ha</p> <p>Blühstreifen Bis 2022</p>	<p>Automatische Spritzenreinigung und Spülwassertank für Pflanzenschutzgeräte mit mehr als 400 lt Inhalt.</p> <p>1 Pkt. Reduktion Drift für alle Behandlungen</p> <p>1 Pkt. Reduktion Abschwemm. für alle Behandlungen bei Flächen mit > 2 % Neigung</p> <p>1 Pkt. Reduktion Drift und Abschwemmung</p>	<p>Alle Dünger Mineralisch o. organisch</p> <ul style="list-style-type: none"> PSM Kraftfutter <p>Rückverfolgbarkeit der Hofdünger- verschiebung über die Plattform HODUFLU</p>	<p>RAUS</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.11-30.4 : 13x 1.5-31.10 : 26x 4 Aren/GVE <p>CHF 190.-/GVE CHF 370.-/GVE</p> <p>RAUS Weide</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.11-30.4 : 22x 1.5-31.10 : 26x 70 % TS- Tagesverzehr auf Weide Alle Rindviehkategorien RAUS <p>CHF 350.-/GVE CHF 530.-/GVE</p>
<p>Phasenfütterung</p> <ul style="list-style-type: none"> Betriebs-spezifische Grenzwerte für Rohprotein Mind. 2 Futtermittel Beiträge bis 2026 <p>CHF 35.-/GVE</p>	<p>Pflanzenschutzmittelverzicht im Ackerbau (Extensio)</p> <p>CHF 800.-/ha (Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben); 400.-/ha (Andere Kulturen)</p> <p>Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenbau CHF 1'000.-/ha</p> <p>Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide in Dauerkulturen nach der Blüte CHF 1'100.-/ha</p> <p>Bewirtschaftung mit Hilfsmitteln der biologischen Landwirtschaft CHF 1'600.-/ha</p> <p>Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und den Spezialkulturen CHF 600.-/ha (Raps, Kartoffeln, Konservengemüse); 1'000.-/ha (Spezialkulturen o. Tabak u. Chicorée); 250.-/ha (Andere Kulturen)</p> <p>Investitionshilfe bis 31.08.2022</p>	<p>REB</p> <p>«Schleppschlauch» Ende am 31.08.2021</p> <p>Obligatorisch bei: Hangneigung ≤ 18 %</p> <ul style="list-style-type: none"> Betriebe mit weniger als 3 ha dieser Hangneigung <p>Behandlungen sind verboten zwischen 15.11. und 15.02.</p> <p>Abschaffung des spezifischen Stichtags für Vorauf- behandlungen</p> <p>Verbot zwischen 01.11. und 15.02., ab dem 10.10. für Vorauf- lauf</p>	<p>Ab 2027</p> <p>Anbindehaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> 30 Ausläufe während der Winterperiode 60 Ausläufe während der Vegetationsperiode 	<p>RAUS</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.11-30.4 : 13x 1.5-31.10 : 26x 4 Aren/GVE <p>CHF 190.-/GVE CHF 370.-/GVE</p> <p>RAUS Weide</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.11-30.4 : 22x 1.5-31.10 : 26x 70 % TS- Tagesverzehr auf Weide Alle Rindviehkategorien RAUS <p>CHF 350.-/GVE CHF 530.-/GVE</p>	
			<p>Düngerbilanz: Fehlerbereich gestrichen</p> <p>→ max. 100 % des Bedarfs an P und N_{verf}</p> <p>→ Kontrolle im 2025 der Bilanz 2024</p> <p>Düngerbilanz: Toleranz von max. 110 % des Bedarfs an P und N_{verf}.</p>	<p>2023</p> <p>Suisse-Bilanz</p>	
			<p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Falls > 3 ha oAF → min. 3,5 % der AF als BFF Tal- und Hügelzone <p>3,5 % der LN bei Spezial- kulturen</p> <p>7 % der LN für andere Flächen</p>	<p>2026</p> <p>Biodiversitäts- förderflächen</p>	
			<p>2024</p> <p>Bodenbedeckung</p>	<p>2023</p> <p>Saat</p>	
			<p>2023</p> <p>Innenreinigung</p>	<p>2023</p> <p>Drift und Abschwemmung</p>	
			<p>2023</p> <p>Behandlungs- zeitpunkte</p>	<p>2023</p> <p>Schleppschlauch</p>	
			<p>2023</p> <p>Rückverfol- barkeit</p>	<p>2023</p> <p>Phasenfütterung</p>	
			<p>2023</p> <p>Langlebigkeit von Kühen</p>	<p>2023</p> <p>RAUS</p>	<p>2023</p> <p>Langlebigkeit von Kühen</p>